



3 Aktualisierung der Dual-Use-Liste: Gleiche Verordnung, andere Regeln

Prüfen Sie, ob Sie von der Änderung betroffen sind

4 Stahl in die EU importieren – Weniger Quote, doppelter Zoll

Was sich zum 1. Juli 2026 bei Stahlimporten geändert hat

TOP-THEMA

5 Wer bekommt Ihre Waren wirklich?

Endverwenderprüfung –
Sichern Sie jeden Export
mit System ab

10 EORI-Nummer: Kleine Nummer, große Wirkung

Worauf Sie als Unternehmen
unbedingt achten sollten

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Plötzlich will jeder was mit Rüstung machen"

Liebe Leserin, lieber Leser,

kennen Sie das? Die Geschäftsführung kommt mit leuchtenden Augen aus dem Meeting: „Wir steigen jetzt auch in Verteidigungsgüter ein – die Auftragsbücher sind voll!“ Alle träumen schon vom großen Geschäft. Und Sie sind diejenige oder derjenige, der leise die unbequeme Frage stellt: Wissen wir eigentlich, wer unsere Ware am Ende bekommt?

Genau das ist der Punkt. Der Markt boomt, und das ist gut. Aber wer in Rüstungs- und Dual-Use-Güter einsteigt, kauft sich eine Verantwortung mit ein, die kein Auftragsbuch der Welt aufwiegt. Es reicht eben nicht, das richtige Produkt zu haben – Sie müssen auch wissen, wohin es geht.

Die gute Nachricht: Das ist machbar. In dieser Ausgabe zeige ich Ihnen, wie Sie mit System prüfen, sauber dokumentieren und ruhig schlafen. Und auf Seite 8 können Sie sich gleich selbst auf den Prüfstand stellen.

Viel Spaß beim Lesen!

Herzlichst, Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Aktualisierung der Dual-Use-Liste:
Gleiche Verordnung, andere Regeln:
Was jetzt bei nationalen Dual-Use-Gütern gilt

NEWS 4

- ☐ Weniger Quote, doppelter Zoll:
Was sich ab 1. Juli 2026
bei Stahlimporten ändert

TOP-THEMA 5

- ☐ Wer bekommt Ihre Waren wirklich?
Sichern Sie jeden Export mit System ab

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Endverwenderprüfung –
Sichern Sie Ihre Exporte vor der Ausfuhr ab

LESERFRAGEN 9

- ☐ Wie verzolle ich Waren zur Kalibrierung
und welche Werte müssen wir
bei der Ausfuhr angeben?

GASTBEITRAG 10

- ☐ EORI-Nummer: Kleine Nummer, große
Wirkung – Worauf Sie als Unternehmen
unbedingt achten sollten

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Export nach Algerien:
Erst Domizilierung, dann Versand
- ☐ EU-Indien-Freihandelsabkommen:
Sind Sie bereit?



Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Aktualisierung der Dual-Use-Liste: Gleiche Verordnung, andere Regeln – Was jetzt bei nationalen Dual-Use-Gütern gilt

Sie führen Dual-Use-Güter aus oder verbringen sie innerhalb der EU? Dann sollten Sie wissen: Die Verordnung (EU) 2021/821 gilt zwar EU-weit – aber jeder Mitgliedstaat darf eigene Zusatzregeln draufsatteln. Die EU-Kommission hat ihren Informationsvermerk dazu jetzt aktualisiert und zeigt Ihnen, welche nationalen Sonderregeln gelten und welche Behörde zuständig ist.

Was wurde aktualisiert?

Die EU-Kommission hat ihren Informationsvermerk zur Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 neu gefasst und am 8. Mai 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Informationsvermerk C/2026/2595, ABl. C).

Hintergrund: Die Verordnung gilt seit dem 9. September 2021 und setzt einen EU-weiten Mindeststandard – sie überlässt den Mitgliedstaaten aber ausdrücklich Spielraum für ergänzende nationale Vorschriften.

Genau hier setzt der Vermerk an. Mehrere Artikel der Verordnung – konkret die Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23 – verpflichten die Kommission, bestimmte nationale Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen. Der aktualisierte Vermerk bündelt diese Angaben in einer Übersicht und beantwortet je Mitgliedstaat verschiedene Fragen.

Für Ihre Praxis heißt das vor allem eines: Eine Exportkontrollprüfung allein anhand von Anhang I der Verordnung reicht nicht. Sie müssen zusätzlich die nationalen Sonderregeln des jeweiligen Mitgliedstaats berücksichtigen – und genau dafür ist der Vermerk Ihr zentrales Nachschlagewerk.

Diese nationalen Sonderregeln sollten Sie im Blick haben

Folgende Artikel sind jetzt von großer Bedeutung für Sie:

- 🌐 Artikel 4 – zusätzliche Genehmigungspflichten für nicht gelistete Güter: Hat ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 nationale Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
- 🌐 Artikel 5 – Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I aufgeführt sind: Hat ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 nationale Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
- 🌐 Artikel 6 – Vermittlungstätigkeiten: Wurde der Anwendungsbereich der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Vermittlungskontrolle nach Artikel 6 Absatz 3 ausgeweitet? Wurden Vermittlungskontrollen im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 4 ausgeweitet?

- 🌐 Artikel 7 – Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern: Wurden die Durchfuhrkontrollbestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 in Bezug auf Artikel 7 Absatz 3 ausgeweitet?
- 🌐 Artikel 8 – Ausweitung der technischen Unterstützung: Hat der Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 8 Absatz 5 einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die eine Genehmigungspflicht vorschreiben?
- 🌐 Artikel 9 – zusätzliche Kontrollen aufgrund von Menschenrechtserwägungen: Werden nach Artikel 9 Absatz 1 aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund von Menschenrechtserwägungen, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, zusätzliche Kontrollen für nicht gelistete Güter durchgeführt?
- 🌐 Artikel 11 – Verbringung innerhalb der EU: Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 2 auszuweiten? Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Kontrollen der EU-internen Verbringung nach Artikel 11 Absatz 8 auszuweiten?
- 🌐 Artikel 12 – Ausfuhrgenehmigungen: Wurden in Ihrem Mitgliedstaat nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Artikel 12 Absatz 6 erteilt oder geändert?
- 🌐 Artikel 22 – Zollstellen: Wurden nach Artikel 22 Absatz 1 spezielle Zollstellen benannt, bei denen die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erledigt werden können?

Nutzen Sie unsere Übersicht, um nationale Behörden zu finden

Diese darin aufgeführten nationalen Behörden sind relevant für Sie, um

- 🌐 Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu erteilen,
- 🌐 Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung zu erteilen,
- 🌐 die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck zu verbieten.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Weniger Quote, doppelter Zoll: Was sich ab 1. Juli 2026 bei Stahlimporten ändert

Markieren Sie sich den 1. Juli 2026 rot im Kalender. Die EU ersetzt ihre seit 2019 geltenden Schutzmaßnahmen durch ein deutlich strengeres System: weniger zollfreies Kontingent, 50 Prozent Zoll darüber hinaus – und eine neue Nachweispflicht zum Schmelz- und Gießland.

Warum die EU handelt

Globale Überkapazitäten setzen die europäischen Stahlhersteller massiv unter Druck – sie übersteigen den EU-Verbrauch um ein Vielfaches. Mit der neuen Verordnung will die EU diese Auswirkungen abfedern. Die bisherigen Schutzmaßnahmen laufen am 30. Juni 2026 aus; die neue Regelung greift nahtlos am 1. Juli 2026, sodass keine Schutzlücke entsteht. Das Europäische Parlament hat am 19. Mai 2026 zugestimmt, der Rat am 8. Juni 2026.

Das sind die Kernpunkte

- 🌐 **Reduziertes Kontingent:** Künftig dürfen jährlich rund 18,3 Millionen Tonnen zollfrei eingeführt werden – etwa 47 Prozent weniger als bisher. Die Menge verteilt sich auf 28 Warenkategorien (gelistet nach KN-Codes in Anhang I, Mengen je Kategorie in Anhang II).
- 🌐 **50 Prozent Zoll außerhalb der Quote:** Ist das Kontingent erschöpft, fällt ein Zollsatz von 50 Prozent an – statt bisher 25 Prozent. Dieser gilt zusätzlich zu den regulären Drittlandszöllen.
- 🌐 **Neuer Herkunftsnachweis:** Ab 1. Oktober 2026 müssen Sie bei der Einfuhr das Schmelz- und Gießland angeben – also das Land, in dem der Stahl zuerst flüssig erzeugt und in seinen ersten festen Zustand gegossen wurde.

So funktionieren die Kontingente

Die Kontingente werden quartalsweise nach dem Windhundprinzip (Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.) vergeben – und sie gelten für Einfuhren aus allen Drittländern, grundsätzlich auch aus FTA- und Präferenzpartnern. Nicht genutzte Mengen werden im ersten Jahr ins nächste Quartal übertragen; ist ein länderspezifisches Kontingent erschöpft, ist der Zugriff auf das Restkontingent je nach Kategorie begrenzt.

Neuer Nachweis: das Schmelz- und Gießland

Ab 1. Oktober 2026 müssen Sie angeben, wo der Stahl zuerst geschmolzen und gegossen wurde („Melt-and-Pour“). Das gilt auch

für Halbfertigerzeugnisse. Als Nachweis dient etwa ein Werksprüfzertifikat; die Details legt die EU-Kommission bis 31. August 2026 fest.



MEIN TIPP

Sprechen Sie Ihre Lieferanten jetzt auf das Schmelz- und Gießland an – nicht erst im Oktober. Klären Sie, ob sie ein Werksprüfzertifikat liefern können, und hinterlegen Sie die Angabe in Ihren Stammdaten. Denken Sie dabei auch an die Verzahnung mit CBAM.

Doppelte Zölle? Ein Mechanismus schützt Sie

Gelten für eine Kategorie zusätzlich Antidumping- oder Ausgleichszölle, wird im Ergebnis nur der jeweils höhere Satz wirksam – der niedrigere wird ausgesetzt. So vermeidet die EU eine doppelte Belastung.

Eine Ausweitung der Güter ist in Vorbereitung

Bis 31. Dezember 2026 prüft die Kommission eine Ausweitung auf weitere Waren (u. a. Gusseisen-Rohre, Draht, Schmiedestangen), bis 30. Juni 2027 auf nachgelagerte Produkte – danach alle zwei Jahre. Behalten Sie das im Blick, auch wenn Ihre Produkte heute noch nicht erfasst sind.

So bereiten Sie sich vor

- 🌐 Prüfen Sie Ihre Warenkategorien anhand der Warentarifnummern.
- 🌐 Sichern Sie den Herkunftsnachweis: Fordern Sie die Angaben zum Schmelz- und Gießland rechtzeitig bei Ihren Lieferanten an.
- 🌐 Planen Sie Ihre Kontingentnutzung: Wer früh im Quartal einführt, sichert sich die zollfreie Menge – kalkulieren Sie sonst den 50-Prozent-Zoll ein.

Autor: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s.o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Wer bekommt Ihre Waren wirklich? So sichern Sie jeden Export mit System ab

Sie produzieren, liefern oder beziehen Waren – und Rüstungsgüter waren für Sie bisher kein Thema? Dann lohnt sich gerade jetzt ein zweiter Blick. Die aktuelle Russland-Lage verändert den Markt gleich doppelt: Die Behörden ziehen die Kontrollen immer enger, und zugleich steigen immer mehr Mischfirmen neu in die Herstellung von Rüstungsgütern ein. Damit rückt die Endverwenderprüfung für deutlich mehr Unternehmen in den Mittelpunkt – vielleicht auch für Ihres. Sie ist Ihr wichtigster Hebel, um rechtssicher zu handeln, statt unverhofft in eine Kontrolle oder einen Verstoß zu geraten.



Warum das Thema gerade jetzt zählt

Europa rüstet auf, und immer mehr Unternehmen wollen am wachsenden Markt für Verteidigungs- und Dual-Use-Güter teilhaben. Das ist legitim und wirtschaftlich attraktiv – bringt aber eine Verantwortung mit sich, die viele Neueinsteiger unterschätzen. Denn die politische Lage ändert sich heute fast täglich, und mit ihr die Frage, wer als kritischer Empfänger gilt und wer nicht.

Noch vor wenigen Jahren galt: Eine sorgfältige Prüfung des Kunden war vor allem dann nötig, wenn konkrete Anhaltspunkte vorlagen oder ein Embargoland im Spiel waren. Diese Sichtweise ist heute zu riskant. Wer erst prüft, wenn die Warnlampe blinkt, prüft oft zu spät.

Die vier Säulen der Exportkontrolle

Bevor Sie überhaupt über den Endverbleib nachdenken, klären Sie zunächst die Grundfragen zu den vier Säulen jeder Exportentscheidung:

- 🌐 **Land:** Liegt das Bestimmungsland unter einem Embargo oder unterliegt es besonderen staatlichen Maßnahmen? Prüfen Sie, ob Sie überhaupt liefern dürfen.
- 🌐 **Personen und Organisationen:** Steht einer der Beteiligten – Kunde, Endempfänger, Zwischenhändler, Spediteur – auf einer Sanktionsliste? Schon ein einziger Treffer kann das gesamte Geschäft stoppen.
- 🌐 **Gut:** Handelt es sich um ein gelistetes Gut, dessen Ausfuhr eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot auslöst? Das betrifft Waren, Software und Technologie gleichermaßen.

- 🌐 **Verwendung:** Besteht das Risiko, dass Ihre Waren für sensible oder verbotene Zwecke eingesetzt werden? Da greift die sogenannte Catch-all-Kontrolle – auch bei ungelisteten Gütern.

Erst wenn diese vier Säulen stehen, kommt die Endverwenderprüfung ins Spiel. Sie ist gewissermaßen das Dach über diesen Säulen.



MEIN TIPP

Behandeln Sie die Endverbleibserklärung als Standardprozess für alle relevanten Exporte – unabhängig von Bestimmungsland und Art des Gutes. Ja, das bedeutet zusätzlichen Aufwand. Aber es schützt Sie vor dem Vorwurf, ein Warnsignal übersehen zu haben.

Vom Sonderfall zum Standard

Früher war die Endverbleibserklärung der Ausnahmefall – heute wird sie zur Regel. Die Prüfung der Endverwendung beschränkt sich nicht mehr auf den konkreten Auftrag. Behörden und Praxis erwarten zunehmend, dass Sie Ihren Kundenstamm regelmäßig auf Aktivitäten in sanktionierten Ländern und auf ihre eigene Unternehmensstruktur hin überprüfen.



ACHTUNG

Verwechseln Sie zwei Dinge nicht: Die zollrechtliche Endverwendung (Endverwendungsbewilligung) verschafft

Ihnen einen reduzierten oder einen Nullzollsatz, wenn Sie Ihre Waren einem begünstigten Zweck zuführen. Die exportkontrollrechtliche Endverwenderprüfung dagegen klärt, ob Ihre Waren in die richtigen Hände geraten – und ob Sie überhaupt liefern dürfen. Beide tragen „Endverwendung“ im Namen, haben sonst aber nichts gemeinsam. In diesem Beitrag geht es ausschließlich um die zweite.

Mehr als ein Formular: Wer steht wirklich hinter Ihrem Kunden?

Ein unterschriebenes Formular allein ist kein Nachweis. Bedenken Sie: Ihr Kunde will die Waren – und liefert die gewünschte Bestätigung bereitwillig ab. Echte Compliance ist deshalb eine Maschinerie aus Prüfschritten, nicht ein einzelnes Dokument.

Dazu gehört heute zwingend die Prüfung der Beteiligungsverhältnisse. Wer hält die Anteile? Steht im Hintergrund ein gelistetes Unternehmen? Im US-Recht gilt die sogenannte 50%-Regel: Ist ein Geschäftspartner zu mindestens 50 % im Besitz eines Unternehmens auf bestimmten US-Listen (Entity List, MEU List, SDN List), gelten die Beschränkungen automatisch weiter.

- Die übliche Sanktionslistenprüfung reicht nicht mehr. Auch nicht gelistete Unternehmen können über die 50%-Regel erfasst sein. Das erkennen Sie nur über eine vertiefte Einzelprüfung der Eigentümerstruktur.
- Schon ein signifikanter Minderheitsbesitz durch ein gelistetes Unternehmen kann zusätzliche Sorgfaltspflichten auslösen. Dazu helfen Risikoprofile und eine regelmäßige Sichtung von Medienberichten.
- Denken Sie an die Diversion. Gerade über Drittländer wie die Türkei, Kasachstan oder die Vereinigten Arabischen Emirate werden Güter umgeleitet. Ein Generalverdacht ist unangebracht – ein wachsames Auge nicht.



MEIN TIPP

Nutzen Sie die Red-Flag-Checkliste der Genehmigungsbehörde als Grundgerüst – und passen Sie sie an Ihr Geschäft an. Die Fragen sind so gebaut, dass die Antworten typische Warnsignale sichtbar machen: ausweichende Angaben zur Identität, eine Verwendung, die nicht zum Produkt passt, oder Zahlungswünsche, die jeder normalen Geschäftspraxis widersprechen. Erweitern Sie die Liste gezielt um Fragen zu Kunden aus nicht-privilegierten Ländern – so wird Ihr Prüfraster mit jeder Anwendung schärfer.

Rüstungsgüter: Was Neueinsteiger zuerst erledigen müssen

Wenn Sie erstmals Rüstungsgüter exportieren, betreten Sie das strengste Regime des Außenwirtschaftsrechts. Hier ist die End-

verbleibserklärung nicht optional, sondern fester Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Drei Dinge sollten Sie sofort aufsetzen:

- Benennen Sie einen Ausführungsverantwortlichen (AV):** Er gehört in der Regel zur Geschäftsführung, haftet persönlich gegenüber dem BAFA und muss über die nötige Fachkenntnis sowie Weisungsbefugnis verfügen. Ein bloßer Strohmann ohne echte Entscheidungsmacht genügt nicht – die Behörde erwartet eine real handlungsfähige Funktion.
- Bauen Sie ein internes Kontrollprogramm (ICP) auf:** Es ist die Voraussetzung dafür, dass Genehmigungen erteilt und Erleichterungen gewährt werden.
- Klären Sie die Genehmigungspflicht vor jedem Geschäft:** Kein Export, keine Vermittlung und keine technische Unterstützung darf ohne vorherige Prüfung erfolgen. Für Kriegswaffen gelten zusätzlich die strengen Regeln des Kriegswaffenkontrollgesetzes.



MEIN TIPP

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass ein Sitz in Deutschland oder eine Lieferung „nur“ innerhalb der EU Sie aus der Exportkontrolle heraushält. Schon die Verbringung von Rüstungs- oder besonders sensiblen Dual-Use-Gütern in einen anderen EU-Staat kann genehmigungspflichtig sein. Und die Verantwortung tragen Sie als ausführendes Unternehmen selbst – Sie können sie weder auf Ihren Kunden noch auf Ihren Spediteur abschieben.

Ein Blick in die Praxis

Wie schnell ein vermeintlich harmloses Geschäft kompliziert wird, zeigt der Fall russlandnaher Unternehmen. Ist ein Geschäftspartner Teil einer Firmengruppe mit Verbindung nach Russland, kann selbst die Lieferung ungelisteter Waren an eine formal nicht sanktionierte Tochtergesellschaft mit erheblichem Compliance-Aufwand und Restrisiko behaftet sein – etwa über die US-50%-Regel oder über US-Sekundärsanktionen. Schließen Sie in solchen Fällen jeden US-Bezug aus (US-Dollar-Zahlung, US-Banken, US-Vorprodukte) und dokumentieren Sie Ihre Prüfung lückenlos. Im Zweifel holen Sie sich spezialisierten Rat, bevor Sie zusagen.



ACHTUNG

Ein Export ohne diese Prüfungen kann als grob fahrlässig eingestuft werden. Seit der AWG-Novelle reicht bei Dual-Use-Gütern bereits Leichtfertigkeit für eine Strafbarkeit. Wer ein Warnsignal sieht und ignoriert, steht rechtlich deutlich schlechter da als jemand, der strukturiert geprüft und dokumentiert hat.

Ihre nächsten Schritte

Aus all dem ergibt sich ein klarer Fahrplan. Arbeiten Sie ihn der Reihe nach ab, dann haben Sie die wesentlichen Risiken sicher im Griff:

- 🌐 **Prüfen Sie Ihr Portfolio:** Verschaffen Sie sich zuerst einen Überblick, welche Ihrer Güter dual-use- oder rüstungsrelevant sind – und vergessen Sie dabei Software und Technologie nicht. Erst wenn Sie Ihre kritischen Güter kennen, können Sie gezielt steuern, ob und wo überhaupt eine vertiefte Prüfung nötig ist.
- 🌐 **Machen Sie die Endverbleibserklärung zum Standard:** Holen Sie sie für jeden relevanten Export ein – aber behandeln Sie sie nicht als bloße Formsache. Eine belastbare Erklärung benennt den tatsächlichen Endverwender und den Endbestimmungsort, beschreibt den Verwendungszweck konkret (keine vagen Floskeln wie „industrielle Anwendung“), passt mengen- und produktbezogen zum Geschäft und enthält die ausdrückliche Zusage, die Waren nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder wieder auszuführen. Bei Rüstungsgütern kommt regelmäßig eine amtliche, vom Empfängerstaat bestätigte Endverbleibserklärung hinzu. Doch egal wie vollständig das Dokument ist: Prüfen Sie es kritisch. Passt der angegebene Zweck technisch zum Produkt? Ist der genannte Empfänger der echte Endverwender – oder nur vorgeschoben? Ein ungewöhnliches Volumen an Ersatzteilen etwa ist ein klassisches Warnsignal.
- 🌐 **Schauen Sie hinter den Kunden:** Klären Sie die Beteiligungs- und Eigentümerverhältnisse und gleichen Sie alle Beteiligten – Kunde, Endempfänger, Zwischenhändler, Spediteur – gegen die aktuellen Sanktionslisten ab. Achten Sie dabei auf die US-50-%-Regel und auf gelistete Unternehmen im Hintergrund. Eine reine Listenprüfung reicht heute nicht mehr; ergänzen Sie sie um Risikoprofile und eine regelmäßige Sichtung von Medienberichten.
- 🌐 **Dokumentieren Sie alles:** Im Zweifel zählt nicht, was Sie geprüft haben, sondern was Sie nachweisen können. Halten Sie jeden Prüfschritt revisionssicher fest. Stellen Sie bei Verdacht zusätzlich sicher und dokumentieren Sie, dass keine gelistete Partei die Güter nutzen, erhalten oder von ihnen profitieren kann – und stoppen Sie im Ernstfall den Export und informieren das BAFA.

Was in eine belastbare Endverbleibserklärung gehört

Damit eine Erklärung mehr ist als ein unterschriebenes Blatt Papier, sollte sie diese Angaben enthalten:

- 🌐 **Endverwender und Endbestimmungsort:** Wer erhält die Waren tatsächlich, und wo werden sie eingesetzt? Sind Name, Anschrift und Identität eindeutig überprüfbar?

- 🌐 **Konkreter Verwendungszweck:** Eine plausible, nachvollziehbare Beschreibung – keine vagen Formulierungen wie „industrielle Anwendung“. Je unschärfer, desto größer Ihr Risiko.
- 🌐 **Mengen- und Produktbezug:** Die genannten Mengen und Spezifikationen müssen technisch und wirtschaftlich zum angegebenen Zweck passen. Wenn ihr (neuer/alter) Kunde auf einmal die doppelte Menge bestellt und es unerklärlich für Sie ist, dann ist das ein klassisches Warnsignal.
- 🌐 **No-Re-Export-Zusage:** Die ausdrückliche Verpflichtung, die Waren nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder wieder auszuführen.

Bei Rüstungsgütern tritt regelmäßig eine amtliche Endverbleibserklärung hinzu, bestätigt vom Empfängerstaat. Prüfen Sie das Dokument aber auf jeden Fall kritisch. Passt der angegebene Zweck technisch zum Produkt? Ist der genannte Empfänger der echte Endverwender – oder nur vorgeschoben? Deckt sich die Erklärung mit Ihrer Sanktions- und Beteiligungsprüfung? Erst wenn diese Fragen sauber beantwortet sind, trägt die Erklärung.



MUSTERFORMULIERUNG

für Exportkontroll- und Endverbleibsklausel (Grundbaustein):

„Der Käufer verpflichtet sich, die gelieferten Waren, Software und Technologien ausschließlich für den im Vertrag bzw. in der Endverbleibserklärung angegebenen Zweck zu verwenden. Eine Weitergabe, Wiederausfuhr oder Verbringung an Dritte oder in andere Länder ist nur zulässig, soweit sie nach den anwendbaren exportkontroll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften – insbesondere des deutschen Außenwirtschaftsrechts, der EU-Dual-Use-Verordnung sowie ggf. der US-Exportkontrollvorschriften – erlaubt ist und die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.“



FAZIT

Die Endverwenderprüfung ist Ihr Hebel für nachhaltigen Geschäftserfolg – nicht Ihre Bremse. Klären Sie die vier Säulen, machen Sie die Endverbleibserklärung zum Standard, schauen Sie hinter die Eigentümerstruktur Ihrer Kunden und dokumentieren Sie jeden Schritt. Gerade beim Einstieg in Rüstungs- und Dual-Use-Güter gilt: Lieber einmal zu viel geprüft als einmal zu wenig.



Checkliste: Endverwenderprüfung – Sichern Sie Ihre Exporte vor der Ausfuhr ab

Sie wollen Rüstungs- oder Dual-Use-Güter rechtssicher liefern? Dann gehen Sie diese Punkte vor jedem Export durch.

 ENDVERWENDERPRÜFUNG – SICHERN SIE IHRE EXPORTE VOR DER AUSFUHR AB 		
Frage	Ja	Nein
Die vier Säulen		
Haben Sie geprüft, ob das Bestimmungsland einem Embargo oder besonderen Maßnahmen unterliegt?	☐	☐
Sind alle Beteiligten (Kunde, Endempfänger, Zwischenhändler, Spediteur) gegen die aktuellen Sanktionslisten abgeglichen?	☐	☐
Haben Sie das Gut anhand der Güterlisten korrekt eingestuft (Waren, Software, Technologie)?	☐	☐
Haben Sie die angegebene Verwendung auf Catch-all-Risiken geprüft?	☐	☐
Kunde und Endverwender		
Ist die Identität des Kunden zweifelsfrei geklärt und durch überzeugende Referenzen belegt?	☐	☐
Stammen die Kontaktdaten aus demselben Land wie das angegebene Unternehmen?	☐	☐
Gibt der Kunde klare Auskunft über Bestimmungsort und beabsichtigte Verwendung?	☐	☐
Liegt eine plausible, schriftliche Endverbleibserklärung vor?	☐	☐
Beteiligungs- und Strukturprüfung		
Haben Sie die Eigentümer- und Beteiligungsverhältnisse des Kunden ermittelt?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob ein gelistetes Unternehmen zu 50 % oder mehr beteiligt ist (US-Listen)?	☐	☐
Haben Sie auf einen signifikanten Minderheitsbesitz durch gelistete Unternehmen geachtet?	☐	☐
Red Flags (Produkt, Liefer- und Zahlungsmodalitäten)		
Passt die angegebene Verwendung technisch und mengenmäßig zum Gut?	☐	☐
Sind Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Geheimhaltungswünsche nachvollziehbar?	☐	☐
Entsprechen Warenwert und Zahlungsbedingungen der normalen Geschäftspraxis?	☐	☐
Gibt der Kunde plausible Auskunft über den Verbleib früher gelieferter Produkte?	☐	☐
Genehmigung, Dokumentation und Eskalation		
Ist ein Ausfuhrverantwortlicher (AV) benannt und ein ICP eingerichtet?	☐	☐
Liegt für genehmigungspflichtige Güter eine gültige Genehmigung vor (ggf. KWKG)?	☐	☐
Schließen Sie bei US-Bezug das Restrisiko aus (Zahlung, Banken, Vorprodukte)?	☐	☐
Haben Sie alle Prüfschritte revisionssicher dokumentiert – und stoppen Sie bei Verdacht den Export und informieren das BAFA?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Wie verzolle ich Waren zur Kalibrierung und welche Werte müssen wir bei der Ausfuhr angeben?

FRAGE Ich hoffe, Sie können mir weiterhelfen. Wir haben einen Kunden in Serbien, der bei uns Geräte einkauft. Alle 2 Jahre müssen diese neu kalibriert werden. Dafür schickt er sie uns mit einem Minimal-Zollwert zu. Die Kalibrierung berechnen wir ihm. Wie müssen wir die Waren bei der Einfuhrverzollung anmelden bzw.

welche Möglichkeiten haben wir dabei? Und welchen Warenwert müssen wir bei der Ausfuhrrechnung angeben? Den Wert, den er angegeben hat, oder aufgrund der neuen Kalibrierung den Wert, den die Kalibrierung des Gerätes wieder verteuert bzw. in Original-Zustand herstellt? Ich würde mich sehr freuen, dazu von Ihnen eine Antwort zu erhalten.

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Die Geräte sollten bei der Einfuhr nach Deutschland grundsätzlich als Waren zur Kalibrierung/Reparatur und nicht als Handelsware angemeldet werden. Da die Waren im Eigentum des serbischen Kunden bleiben und nach der Kalibrierung wieder ausgeführt werden, kommt in der Regel das Verfahren der aktiven Veredelung in Betracht. Dadurch können Sie sich die Einfuhrabgaben auf den Warenwert sparen. Die Abfertigung ist jedoch ein bisschen aufwendiger. Überlegen Sie, ob die aktive Veredelung für Sie infrage kommt.

Prüfen Sie die Möglichkeit der Rückwarenabfertigung

Alternativ sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Rückwarenabfertigung vorliegen. In diesem Fall müssten Sie weder Zollabgaben noch die Einfuhrumsatzsteuer bezahlen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Geräte zuvor Unionswaren waren und innerhalb der 3-Jahres-Frist wieder in das Zollgebiet der Union zurückkehren. Dies dürfte aber in Ihrem Fall erfüllt sein, da die Kalibrierung alle zwei Jahre stattfindet. Fraglich ist nur, ob eine Nämlichkeitssicherung möglich ist, d. h. ob Sie nachweisen können, mit welcher Ausfuhr dieselben Waren damals ausgeführt wurden.

Zollwertermittlung bei Überführung in den freien Verkehr ohne Begünstigung

Wollen Sie die Waren der Einfachheit halber in den zollrechtlich freien Verkehr ohne eine Begünstigung anmelden, müssen Sie den Zollwert berechnen. Da es sich nicht um gekaufte Waren handelt, scheidet die Transaktionswertmethode für die Zollwertberechnung aus. Da wahrscheinlich die Folgemethoden auf Grund fehlender Daten von ähnli-

chen Einfuhren auch auszuschließen sind, müssen Sie den Zollwert nach der Schlussmethode bestimmen. Da es sich um gebrauchte Waren handelt, die zum Zeitpunkt der Einfuhr noch nicht neu kalibriert und somit nicht neuwertig ist, kann ein Zeitwert angesetzt werden. Dieser Wert ist in der Praxis schwer zu bestimmen. Letztendlich müssen Sie der Zollbehörde Ihren Zollwert plausibel darlegen können. Der vom serbischen Kunden angegebene „Minimal-Zollwert“ sollte nicht ungeprüft übernommen werden. Für Zollzwecke ist vielmehr ein realistischer Warenwert der Geräte im Zustand bei der Einfuhr anzugeben. Dieser dient als Referenzwert für die vorübergehende Verbringung zur Kalibrierung. Eine künstliche Unterbewertung kann zu Rückfragen oder Beanstandungen durch den Zoll führen.

So bestimmen Sie den Wert bei der Ausfuhr nach Serbien

Bei der späteren Ausfuhr nach Serbien empfiehlt es sich, in den Ausfuhrunterlagen den Warenwert der Geräte sowie die gesondert berechnete Kalibrierungsleistung auszuweisen. Da durch die Kalibrierung regelmäßig keine wesentliche Wertsteigerung des Gerätes im Sinne einer Warenveredelung entsteht, sondern lediglich die Funktions- bzw. Messgenauigkeit wiederhergestellt wird, wird üblicherweise nicht der ursprüngliche Gerätewert um die Kalibrierungskosten erhöht. Vielmehr sollte die Kalibrierungsleistung separat ausgewiesen werden. So ist auch klar erkennbar, dass es eine Veredelung war und kein Kaufgeschäft neuer Waren. Ihr Kunde in Serbien hat so gegebenenfalls die Möglichkeit, eine passive Veredelung zu beantragen, um nur die Veredelungskosten zu verzollen. Die Ausweisung der Kalibrierungskosten ist aber in jedem Fall nötig, da diese im Warenwert zum Zeitpunkt der Ausfuhr enthalten sind.

GASTBEITRAG

Sabine Wazlawik

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

EORI-Nummer: Kleine Nummer, große Wirkung – Worauf Sie als Unternehmen unbedingt achten sollten

Wer regelmäßig Waren importiert oder exportiert, kennt sie: die EORI-Nummer. Doch obwohl sie in der Zollabwicklung unverzichtbar ist, wird sie in vielen Unternehmen eher stiefmütterlich behandelt. Solange die Zolldaten funktionieren, scheint alles in Ordnung zu sein. Kritisch wird es oft erst dann, wenn sich Unternehmensdaten ändern, eine Umfirmierung ansteht oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird. Dabei kann eine veraltete oder fehlerhafte EORI-Stammdatenbasis zu Verzögerungen bei Zolldaten, Rückfragen der Behörden oder sogar zu Problemen bei Bewilligungen führen. Hinzu kommen aktuelle Änderungen im Zuge der Digitalisierung der Zollverwaltung: Mit der ATLAS-Info 0964/26 wird die Verwaltung der EORI-Nummer weiter konsequent in das Zoll-Portal verlagert. Dieser Beitrag zeigt Ihnen, worauf Sie als Unternehmen bei Ihrer EORI-Nummer achten müssen, wann Änderungen erforderlich sind und in welchen Fällen eine Beendigung beantragt werden sollte.

Was ist die EORI-Nummer überhaupt?

Die EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification Number) ist die EU-weit gültige Identifikationsnummer für Ihr Unternehmen und andere Wirtschaftsbeteiligte im Zollverkehr. Sie dient der eindeutigen Identifizierung gegenüber den Zollbehörden innerhalb der Europäischen Union. Bereits ab dem ersten Import- oder Exportvorgang benötigen Sie in der Regel eine gültige EORI-Nummer. Ohne sie können weder Zolldaten über ATLAS abgegeben noch zahlreiche weitere zollrelevante Verfahren genutzt werden. Auch bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen oder bestimmten Zolldaten ist die EORI-Nummer zwingend erforderlich.



ACHTUNG

Eine EORI-Nummer ist keine reine „Zollnummer“. Unter ihr werden zahlreiche unternehmensbezogene Informationen gespeichert, beispielsweise Stammdaten, Bewilligungen oder Kommunikationsdaten. Fehlerhafte Angaben können sich daher auf mehrere Zollprozesse gleichzeitig auswirken.

Was ändert sich durch die ATLAS-Info 0964/26?

Die Zollverwaltung treibt die Digitalisierung ihrer Verfahren konsequent voran. Mit der ATLAS-Info 0964/26 wurde angekündigt, dass die Verwaltung der EORI-Nummer ab 1. Oktober 2026

verpflichtend über das Zoll-Portal erfolgen muss. Dies betrifft insbesondere:

- 🌐 Beantragung einer EORI-Nummer
- 🌐 Änderung EORI-relevanter Daten
- 🌐 Beendigung einer EORI-Nummer

Wann müssen Sie Ihre EORI-Daten aktualisieren?

Viele Unternehmen gehen davon aus, dass die EORI-Nummer nach ihrer Vergabe dauerhaft unverändert bestehen bleibt. Die Nummer selbst bleibt zwar grundsätzlich erhalten, die hinterlegten Stammdaten müssen jedoch stets aktuell sein. Eine Änderung sollte insbesondere erfolgen bei:

- 🌐 Änderung des Firmennamens
- 🌐 Änderung der Rechtsform
- 🌐 Änderung der Anschrift
- 🌐 Änderung von Kommunikationsdaten / Ansprechpartnern
- 🌐 Anpassungen von steuerlichen Unternehmensdaten
- 🌐 Änderungen von Niederlassungsstrukturen



MEIN TIPP

Führen Sie nach jeder Handelsregisteränderung oder organisatorischen Umstrukturierung eine kurze „Zoll-Checkliste“ durch. Die EORI-Daten sollten dabei genauso geprüft werden wie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Außenwirtschaftsnummern oder Bewilligungen.

Wann sollten Sie die EORI-Nummer löschen lassen?

Nicht jede EORI-Nummer wird dauerhaft benötigt. Wird die zollrelevante Geschäftstätigkeit eingestellt oder existiert das Unternehmen nicht mehr, sollte auch die EORI-Nummer beendet werden.

Typische Fälle sind:

-  Betriebsaufgabe
-  Liquidation des Unternehmens
-  Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen
-  endgültige Einstellung von Import- und Exportaktivitäten
-  Löschung des Unternehmens im Handelsregister

Die Beendigung erfolgt auf Antrag bei der Zollverwaltung. Auch hierfür steht mittlerweile die entsprechende Funktion in der EO-RI-Verwaltung des Zoll-Portals zur Verfügung.



MEIN TIPP

Warten Sie nicht bis zur endgültigen Löschung im Handelsregister. Klären Sie bereits bei der Unternehmensabwicklung, welche zollrechtlichen Registrierungen und Bewilligungen beendet werden müssen.

Die häufigsten Fehler in der Praxis

In der täglichen Zollpraxis treten immer wieder dieselben Fehler auf:

Fehler 1: Änderung der Firmendaten wird nicht gemeldet

Nach einer Umfirmierung werden Handelsregister und Geschäftspapiere angepasst – die EORI-Stammdaten jedoch nicht.

Fehler 2: EORI-Nummer wird jahrelang nicht geprüft

Viele Unternehmen kontrollieren ihre hinterlegten Daten nie wieder nach der erstmaligen Beantragung.

Fehler 3: Falscher Rechtsträger nutzt die Nummer

Nach Umstrukturierungen wird versehentlich die EORI-Nummer einer anderen Gesellschaft verwendet.

Fehler 4: Beendigung wird vergessen

Nicht mehr aktive Unternehmen bleiben weiterhin mit einer aktiven EORI-Nummer registriert.



FAZIT

Die EORI-Nummer ist weit mehr als eine formale Registrierungsnummer für Zollanmeldungen. Sie bildet die zentrale Identität Ihres Unternehmens gegenüber der Zollverwaltung und ist eng mit zahlreichen zollrechtlichen Verfahren verknüpft. Prüfen Sie daher regelmäßig, ob die hinterlegten Daten noch aktuell sind. Mit den neuen digitalen Verfahren im Zoll-Portal wird die Pflege der Stammdaten künftig einfacher – gleichzeitig aber auch unverzichtbarer. Wer seine EORI-Daten aktuell hält, vermeidet Rückfragen, Verzögerungen und unnötigen Verwaltungsaufwand.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



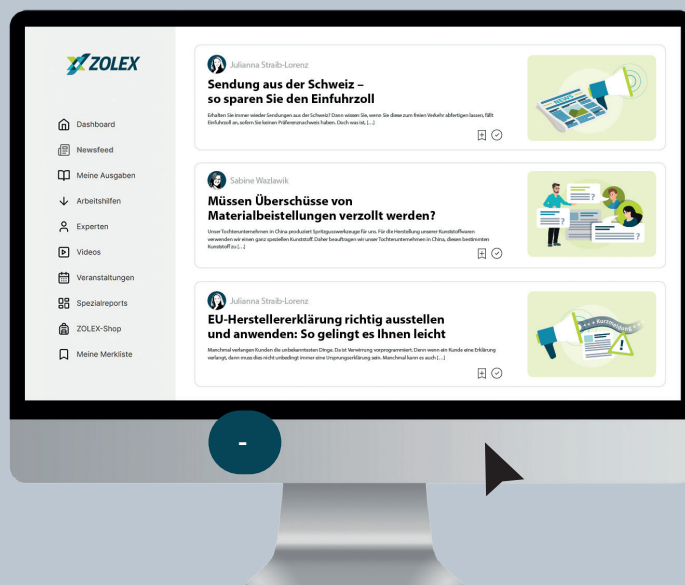
Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Export nach Algerien: Erst Domizilierung, dann Versand

Sie beliefern Kunden in Algerien? Dann gilt seit Kurzem eine wichtige Reihenfolge: Zunächst muss Ihr Kunde die Bankdomizilierung abschließen – und erst danach dürfen Sie die Waren verschicken. Wer das übersieht, riskiert, dass die algerische Bank den Vorgang nicht akzeptiert.

Was sich geändert hat

Die algerische Zentralbank hat mit der Mitteilung Nr. 01/DGC/2026 vom 14. Mai 2026 neue Vorgaben für die Importabwicklung eingeführt. Künftig ist jede Wareneinfuhr an eine vorherige Bankdomizilierung gebunden. Das heißt: Der ausländische Lieferant darf erst versenden, nachdem die Importtransaktion bei einer zugelassenen Bank registriert – also domiziliert – wurde.



ACHTUNG

Werden die Waren vor der Domizilierung versendet, dürfen die algerischen Banken den Vorgang grundsätzlich nicht akzeptieren. Ausnahmen gelten nur in begründeten Einzelfällen. Bereits vor Veröffentlichung der Mitteilung versandte Waren sind nicht betroffen – maßgeblich ist das Datum im jeweiligen Transportdokument.

Das sollten Sie beachten

- 🌐 **Reihenfolge einhalten:** Veranlassen Sie den Versand erst, nachdem die Domizilierung erfolgt ist.
- 🌐 **Daten abgleichen:** Stellen Sie sicher, dass das Datum auf Ihren Transport- und Versanddokumenten nach dem Datum der Bankdomizilierung liegt.
- 🌐 **Eng abstimmen:** Klären Sie den Ablauf vorab mit Ihrem algerischen Geschäftspartner, um Verzögerungen oder Zurückweisungen zu vermeiden.

Eine kleine Änderung in der Reihenfolge mit großer Wirkung: Ohne vorherige Domizilierung kein Versand. Stimmen Sie sich frühzeitig mit Ihrem Kunden ab und prüfen Sie die Dokumentendaten genau.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

EU-Indien-Freihandelsabkommen: Sind Sie bereit?

110 Prozent Zoll auf ein Auto – das war bei Lieferungen nach Indien bisher Realität. Damit soll bald Schluss sein. Das neue Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien verspricht deutschen Exporteuren spürbar bessere Karten – wenn sie die Ursprungsregeln im Griff haben.

Das steckt drin

Indien gewährt der EU umfangreichere Zollsenkungen als anderen Handelspartnern: Zölle auf rund 96,6 Prozent der EU-Warenexporte sollen reduziert oder abgeschafft werden. Besonders deutlich: Bei Kraftfahrzeugen sollen die Zölle schrittweise von bisher 110 auf bis zu 10 Prozent sinken – innerhalb eines Kontingents von voraussichtlich 250.000 Fahrzeugen pro Jahr. Auch Maschinenbau (bisher bis zu 44 Prozent), Chemie (bis zu 22 Prozent) und Arzneimittel (bis zu 11 Prozent) profitieren. Sensible Agrarbereiche wie Rindfleisch, Geflügel, Zucker und Reis bleiben dagegen ausgenommen.

Präferenznachweis: Denken Sie jetzt bereits mit?

Zollvergünstigungen gelten nur für Ursprungserzeugnisse beider Vertragsparteien. Als Präferenznachweis dient eine Ursprungserklärung des Exporteurs bei der Selbstzertifizierung oder die „importer's knowledge“. Die produktspezifischen Ursprungsregeln werden zukünftig in Anhang II festgelegt. Prüfen Sie schon jetzt, welche Ihrer nach Indien gehenden Produkte die Ursprungsvoraussetzungen erfüllen dürften, um die Präferenzen schon ab dem ersten Tag nutzen zu können.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz